

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie evtl. weitere Kosten (Gebühren und Umlagen).

Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen bzw. geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge für Mitglieder und Fördermitglieder und ggf. weitere Kosten, wie Aufnahmegebühr und evtl. Umlagen.

2. Beitragserhöhungen werden ab dem folgenden Jahr wirksam, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags-Klassen:

Mitglieder

freier Träger der Jugendhilfe
öffentlicher Träger

Beitragshöhe derzeit pro Jahr:

75 Euro
125 Euro

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die einen Förderbeitrag entrichten.

1. Der Jahresbeitrag wird für Organisationen fällig, die am Fälligkeitstag Mitgliederstatus haben. Für neu eingetretene Mitglieder wird der gesamte Jahresbeitrag fällig, unabhängig vom tatsächlichen Eintrittsdatum bzw. Aufnahmedatum (Datum der Mitgliederversammlung). Vorläufige Mitglieder, die vom Vorstand bestätigt wurden, zahlen ebenfalls den Jahresbeitrag in voller Höhe. Eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

2. Änderungen der Mitglieds-Angaben (insbesondere Adressänderungen) sind schnellstmöglich der Geschäftsstelle der AGJF Sachsen e.V. schriftlich mitzuteilen.

3. Der Mitgliedsbeitrag enthält ein Abonnement des CORAX-Fachmagazins, ausgewiesene Mitgliederrabatte für Ausleihkosten von Materialien des Erlebnispädagogischen Materialpools sowie für ausgewiesene Fortbildungsmaßnahmen, einen Spezialtarif mit der GEMA, günstige Versicherungen über einen Rahmenvertrag mit der Bernhard Assekuranz, die Zusendung des jährlichen Leistungskatalogs der AGJF Sachsen für Fortbildung, Beratung, Projekte. Auch vorläufige Mitglieder erhalten o.g. Leistungen.

4. Bei Veränderungen der Rahmenbedingungen, wie z.B. Änderungen in Tarifen, Änderung/ Ausfall der Förderung durch Zuwendungsgeber, können die unter §3, Pkt.3 genannten Leistungen variieren bzw. sich ändern. Festlegungen dazu werden im Einzelnen durch den Vorstand getroffen.

5. Der Mitgliedsbeitrag wird in Rechnung gestellt. Die Rechnungslegung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Vereins jeweils im Monat Mai bzw. Juni eines Jahres.

6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro pro Mahnung fällig.

§ 4 Gebühren

Für andere bzw. zusätzliche Leistungen (Beratung, Supervision, Mitwirkung an Projekten etc.) werden gesonderte Gebühren vereinbart bzw. erhoben.

§ 5 Datenschutz

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 6 Vereinskonto

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist im §6 der Satzung, Ende der Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft, geregelt.

Bei Nichtzahlung der Jahresbeiträge kann auf Empfehlung des Vorstandes der Austritt des säumigen Mitglieds durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.